

freenet **GROUP**

 mobilcom
debitel

freenet 

freeXmedia

TLTALKLINE

 klar mobil.de

4PLAYERS.DE

 **STRATO AG**

NEXTID

Einladung zur

Hauptversammlung 2009

der freenet AG

Inhalt

Tagesordnung.....	5
Informationen zur Tagesordnung.....	28
Teilnahme an der Hauptversammlung	44
Anfahrt zum Congress Center Hamburg	46

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung 2009

der freenet AG

Büdelsdorf

ISIN: DE000A0EAMM0 · WKN: A0EAMM

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Dienstag, den **07. Juli 2009, um 10.00 Uhr** (Einlass ab 9.00 Uhr), im Congress Center Hamburg, Saal 2, Am Dammtor/Marseiller Straße, 20355 Hamburg, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die freenet AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch für das Geschäftsjahr 2008**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 386.799.258,50 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

- 6. Nachwahlen zum Aufsichtsrat**

Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, die Herren Dr. Dieter Leuering, Prof. Dr. Hans-Joachim Priester, Lars P. Reichelt und Richard Roy haben ihre Ämter mit Wirkung zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2009 niedergelegt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung, §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz 1976 aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sind bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit beginnend mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2009 bis zur Beendigung

der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 beschließt

- a) Dr. Christof Aha, Bad Vilbel
Rechtsanwalt und Partner BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH, Frankfurt am Main
- b) Dr. Arnold Bahlmann, München
Selbständiger Unternehmensberater, München
- c) Maarten Henderson, Hamburg
Selbständiger Unternehmensberater, Hamburg
- d) Achim Weiss, Karlsruhe
Selbständiger Unternehmensberater, Karlsruhe

anstelle der mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2009 ausscheidenden Anteilseignervertreter zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Wahlen sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden.

Die derzeitigen anderweitigen Mandate der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind nachfolgend in den Informationen zur Tagesordnung aufgeführt.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung sowie der Ermächtigung zum Ausschluss von Andienungs- und Bezugsrechten

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die vorliegende Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

Die Ermächtigung wird mit Beschlussfassung wirksam und gilt bis zum 6. Januar 2011. Die Ermächtigung kann durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Tochtergesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch von der Gesellschaft oder von einer Tochtergesellschaft beauftragte Dritte ausgenutzt werden.

Der Erwerb erfolgt (i) über die Börse, (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, (iii) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder (iv) durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre.

Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb vorangehenden drei Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am 9., 8., 7., 6. und 5. Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung des Kaufangebots um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten.

Im Falle einer an alle Aktionäre gerichteten Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Annahme der Verkaufsofferten um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten einer etwaigen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 15%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten kann begrenzt werden. Sofern ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten überzeichnet ist, muss der Erwerb bzw. die Annahme nach Quoten im Verhältnis der jeweils zu berücksichtigenden angebotenen Aktien mit der Möglichkeit des Ausschlusses von Spitzenbeträgen unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur

Andienung ihrer Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

Werden den Aktionären zum Zwecke des Erwerbs Andienungsrechte zur Verfügung gestellt, so können diese den Aktionären im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz entsprechend der Relation des Volumens der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien zum Grundkapital zugeteilt werden. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden etwaige Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten), zu dem bei Ausübung von Andienungsrechten Aktien veräußert werden können, wird nach Maßgabe der Regelungen über die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten bestimmt und ggf. angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und ggf. ihre Handelbarkeit, bestimmt der Vorstand.

2) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

a) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote veräußert werden; im Falle eines Angebots an alle Aktionäre ist das Bezugsrecht für Spitzenträge ausgeschlossen.

b) Die Aktien können ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch anderweitig gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Auf die 10%-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund von etwaigen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ggf. begeben worden sind, anzurechnen, ebenso wie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht auf Aktien entfällt, die aufgrund von etwaigen Ermächtigungen gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3

Satz 4 AktG seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung ggf. ausgegeben worden sind.

c) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten als Gegenleistung zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen angeboten und übertragen werden.

d) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten werden oder können an solche Personen übertragen werden.

e) Die Aktien können zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die die Gesellschaft oder eine unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft der Gesellschaft aufgrund einer etwaigen Ermächtigung der Hauptversammlung ausgegeben hat, verwendet werden.

f) Die Aktien können ferner eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auch dergestalt erfolgen, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Aktien der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend anzupassen.

3) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die gemäß Ziffer 2 verwendeten Aktien wird wie in Ziffer 2) a) angegeben und im Übrigen insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach Ziffern 2) b), c), d) und e) verwendet werden.

4) Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Veräußerung oder anderweitigen Verwendung bzw. zu ihrem Einzug können unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, ganz oder auch in Teilen ausgeübt werden. Soweit Aktien als Gegenleistung verwendet werden, kann dies auch in Kombination mit anderen Formen der Gegenleistung geschehen.

5) Soweit die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Maßnahmen aufgrund dieser Ermächtigung erforderlich ist, kann der Aufsichtsrat die Zuständigkeit dafür an einen Ausschuss übertragen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben. Dadurch wird das Volumen an Aktien, das insgesamt erworben werden darf, nicht erhöht; es wird lediglich eine weitere Handlungsalternative zum Erwerb eigener Aktien eröffnet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- 1) In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf der Erwerb von Aktien der Gesellschaft außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten durchgeführt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Optionen zu erwerben bzw. abzuschließen, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, bei Ausübung der Optionen freenet-Aktien zu erwerben („Call-Optionen“). Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Optionen zu veräußern bzw. abzuschließen, die die Gesellschaft bei Ausübung der Optionen durch deren Inhaber zum Erwerb von freenet-Aktien verpflichten („Put-Optionen“). Ferner kann der Erwerb unter Einsatz einer Kombination aus Call und Put-Optionen erfolgen sowie unter Einsatz anderer Eigenkapitalderivate wie nachstehend bestimmt.

Alle Aktienenerwerbe unter Einsatz von Call-Optionen, Put-Optionen, einer Kombination aus Call- und Put-Optionen oder von anderen Eigenkapitalderivaten sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt.

- 2) Die Optionen müssen mit einem Finanzinstitut zu marktnahen Konditionen abgeschlossen werden. Sie sind so auszugestalten, dass sichergestellt ist, dass die Optionen nur mit Aktien beliefert werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Aktionäre erworben wurden; dem genügt der Erwerb der Aktien über die Börse. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung der Optionen nicht nach dem 6. Januar 2011 erfolgt.
- 3) Der Gegenwert für eine freenet-Aktie bei Ausübung einer Call-Option darf den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem dem Tag der Ausübung der Call-Option vorangehenden drei Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10% über- und um nicht mehr als 20% unterschreiten (jeweils ohne Er-

werbsnebenkosten); dabei bleibt ein etwaiger Restwert der Call-Option unberücksichtigt. Der Gegenwert für eine freenet-Aktie bei Ausübung einer Put-Option darf den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Tag der Ausgabe der Put-Option vorangehenden drei Handelstagen um nicht mehr als 10% über- und nicht mehr als 30% unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

- 4) Ferner kann mit einem Finanzinstitut vereinbart werden, dass dieses der Gesellschaft innerhalb eines vorab definierten Zeitraums eine zuvor festgelegte Aktienstückzahl oder einen zuvor festgelegten Euro-Gegenwert an Aktien der Gesellschaft liefert. Dabei hat der Preis, zu dem die Gesellschaft eigene Aktien erwirbt, einen Abschlag zum arithmetischen Mittel der volumengewichteten Durchschnittskurse der freenet-Aktie im Xetra-Handel, berechnet über eine vorab festgelegte Anzahl von Börsenhandelstagen, aufzuweisen. Ferner muss sich das Finanzinstitut verpflichten, die zu liefernden Aktien an der Börse zu Preisen zu kaufen, die innerhalb der Bandbreite liegen, die bei einem unmittelbaren Erwerb über die Börse durch die Gesellschaft selbst gelten würde.
- 5) Werden eigene Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, sind ein etwaiges Recht der Aktionäre, solche Optionsgeschäfte oder andere Eigenkapitalderivate mit der Gesellschaft abzuschließen, sowie ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- 6) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten erworben werden, gelten die in Ziffern 2) und 4) des Beschlussvorschlages zu Tagesordnungspunkt 7 festgelegten Regelungen entsprechend. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird gemäß Ziffer 2) a) und im Übrigen insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 2) b), c), d) und e) des Beschlussvorschlages zu Tagesordnungspunkt 7 verwendet werden.
- 7) Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zum Abschluss bzw. zur Eingehung von Call-Optionen, Put-Optionen oder anderen Eigenkapitalderivaten, zur Veräußerung der Aktien oder anderweitigen Verwendung bzw. zu ihrem Einzug können unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, ganz oder auch in Teilen ausgeübt werden. Soweit Aktien als Gegenleistung verwendet werden, kann dies auch in Kombination mit anderen Formen der Gegenleistung geschehen.
- 8) Soweit die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Maßnahmen aufgrund dieser Ermächtigung erforderlich ist, kann der Aufsichtsrat die Zuständigkeit dafür an einen Ausschuss übertragen.

9. Beschlussfassung über die Schaffung eines weiteren Genehmigten Kapitals durch Satzungsänderung mit der Ermächtigung zum Abschluss des Bezugsrechts

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. August 2010 das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 16.030.508 zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den in der Satzung im einzelnen beschriebenen Fällen auszuschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung von ca. 12,5% des Grundkapitals nicht für ausreichend.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 4 Abs. 7 der Satzung wird zu § 4 Abs. 8 der Satzung. In § 4 der Satzung wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Vorstand ist bis zum 6. Juli 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital einmal oder in Teilbeträgen insgesamt um bis zu EUR 20.000.000 (in Worten: Euro Zwanzig Millionen) durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch dergestalt eingeräumt werden, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstituten oder gemäß § 186 Abs. 4 AktG gleichgestellten Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“

10. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2009 und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat halten es für sinnvoll, dass die Gesellschaft über die Möglichkeit verfügt, angemessene Finanzinstrumente, insbesondere Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zu nutzen.

In der Vergangenheit entsprach es insoweit einer weit verbreiteten Unternehmenspraxis, im Rahmen der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts für den noch festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis in der Ermächtigung für die Aktien lediglich Mindestausgabebeträge festzusetzen, ohne diese bereits konkret zu fixieren. An dieser weit verbreiteten Form der Ermächtigung haben verschiedene Instanz-

gerichte in jüngster Zeit Zweifel in Bezug auf die aktienrechtliche Zulässigkeit geäußert. Diese Zweifel hat der BGH mit Beschluss vom 18. Mai 2009 (II ZR 124/08) ausgeräumt und die aktienrechtliche Zulässigkeit der vorgenannten früheren Unternehmenspraxis bestätigt. Im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) der Bundesregierung vom 21. Januar 2009 (Bundestags-Drucksache 16/11642) ist vorgesehen, die aktienrechtlichen Grundlagen für die vorgenannte Unternehmenspraxis durch Anpassung von § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG auch ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten des ARUG wird für den Spätsommer oder Herbst 2009 gerechnet.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 450.000.000 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte und/oder Wandlungspflichten auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu Euro 15 Millionen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine unmittelbare oder mittelbare 100%-Konzerngesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber berechtigen, nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen erfüllt werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesell-

schaft. Daraus resultierende rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das Recht, diese nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Wandlungsverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Etwas rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt (jeweils „Endfälligkeit“; dies erfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) begründen oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Auch in diesem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis errechnet sich nach den Regelungen in dem gemäß Tagesordnungspunkt 10, lit. B) a) der Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 beschlossenen Bedingten Kapital 2009.

Wenn die Bedingungen der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, entspricht der Wandlungs- oder Optionspreis dem am dritten Börsenhandelstag vor Endfälligkeit („Bewertungstag“) anwendbaren Wandlungs- oder Optionspreis, wobei die

Gesellschaft den Gläubigern der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gegebenenfalls einen zusätzlichen Geldbetrag zahlt, der der Differenz zwischen dem Nennbetrag der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung und dem aktuellen Marktwert der gewährten Aktien (arithmetischer Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel oder einem entsprechenden Nachfolgesystem an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den dem Bewertungstag unmittelbar vorangehenden zwanzig Börsenhandelstagen) entspricht.

Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis während der Wandlungs- oder Optionsfrist unbeschadet des geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 199 Abs. 2 AktG jeweils in folgenden Fällen wertrelationswahrend angepasst werden kann:

- Kapitalerhöhungen durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen mit Ausgabe neuer Aktien;
- Zusammenlegung von Aktien;
- Kapitalerhöhungen unter Einräumung eines Bezugsrechts, ohne dass den Inhabern bzw. Gläubigern schon bestehender Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten hierfür ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde;
- Begebung weiterer Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Gewährung oder Garantie sonstiger Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten, ohne dass den Inhabern bzw. Gläubigern schon bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten hierfür ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der -pflicht zustünde;
- Kapitalherabsetzungen (soweit nicht allein in der Form einer Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrags am Grundkapital);
- im Falle anderer ungewöhnlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse, die Einfluss auf die Kapitalstruktur der Gesellschaft haben.

In diesen Fällen erfolgt die Anpassung in Anlehnung an § 216 Abs. 3 AktG und Marktübung dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, der unmittelbar vor der die Anpassung auslösenden Maßnahme bestand, unberührt bleibt. Die konkrete Berechnung und Bestimmung der jeweiligen Anpassung wird nach näherer Festlegung in den Bedingungen der Wandlungs- bzw. Optionsschuldverschreibungen durch ein sachverständiges Kreditinstitut unter Beachtung dieser Kriterien durchgeführt und ist – soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt – für den Inhaber des Wandlungs- oder Optionsrechts oder der Wandlungspflicht bindend.

Statt einer Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises kann nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Wandel- bzw. Optionschuldverschreibungen in allen Fällen auch die Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld durch die Gesellschaft bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder bei der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht vorgesehen werden.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Werden Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der freenet AG nach Maßgabe der vorstehenden Sätze sicherzustellen, sofern nicht das Bezugsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ausgeschlossen wird.

Soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht gegen Barleistung ausgegeben werden sollen, wird der Vorstand jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt nur insoweit, als auf die zur Bedienung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. bei Erfüllung der Wandlungspflicht ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, die seit dem 7. Juli 2009 bei Ausnutzung genehmigten Kapitals ausgegeben werden oder aufgrund seit dem 7. Juli 2009 begebener Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. begründeter Wandlungspflichten bezogen werden können, soweit bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals bzw. bei der Begebung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß bzw. entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Weiter ist jeweils der anteilige Betrag am Grundkapital von eigenen Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft auf der Grundlage einer Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG erworben und seit dem 7. Juli 2009 bis zur Ausübung der hiermit eingeräumten Ermächtigung an Dritte gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert hat.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen für

Spitzenbeträge auszuschließen und das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder bei Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der in dieser Ermächtigung festgelegten Grundsätze die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. diese im Einvernehmen mit den Organen der begebenden unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaft festzulegen. Dies betrifft insbesondere den Zinssatz, die Art der Verzinsung, die Laufzeit und die Stückelung, den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum, die Festlegung einer baren Zuzahlung, den Ausgleich oder die Zusammenlegung von Spitzen, Verwässerungsschutzbestimmungen, die Barzahlung statt Lieferung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien und die Lieferung existierender statt Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien.

B) Bedingtes Kapital und Satzungsänderung

a) Bedingtes Kapital 2009

Das Grundkapital wird um bis zu Euro 15.000.000 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 unter Tagesordnungspunkt 10, lit A) beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einer deren unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen.

Der Ausgabebetrag für die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien aus dem Bedingtem Kapital 2009 muss mindestens 80% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen betragen oder - für den Fall des Bezugsrechtshandels - mindestens 80% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelsystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der Tage, an denen

die Bezugsrechte auf die Teilschuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtet Handels, betragen, in keinem Fall jedoch weniger als € 15,00 je Stückaktie. Für die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen können übliche Verwässerungsschutzbestimmungen vorgesehen werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden oder durch die Gesellschaft ein Barausgleich erfolgt. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

b) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu Euro 15.000.000 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 unter Tagesordnungspunkt 10, lit A) beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einer deren unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen.

Der Ausgabebetrag für die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien aus dem Bedingtem Kapital 2009 muss mindestens 80% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen betragen oder - für den Fall des Bezugsrechtet Handels - mindestens 80% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Teilschuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt

werden, mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtet Handels, betragen, in keinem Fall jedoch weniger als € 15,00 je Stückaktie. Für die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen können übliche Verwässerungsschutzbestimmungen vorgesehen werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden oder durch die Gesellschaft ein Barausgleich erfolgt. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

11. Zustimmung zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen der freenet AG und der freenet.de GmbH

Die freenet AG und die freenet.de GmbH, eine direkte 100%ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, beabsichtigen, nach Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Ergebnisabführungsvertrag gemäß nachfolgendem Entwurf abzuschließen:

„Ergebnisabführungsvertrag

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die freenet.de GmbH verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2, ihren gesamten Jahresüberschuss, der sich ohne die Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die freenet AG abzuführen, erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die freenet.de GmbH kann mit Zustimmung der freenet AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der freenet AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der freenet.de GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die freenet AG ist gegenüber der freenet.de GmbH entsprechend den auf Gewinnabführungsverträge anzuwendenden Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der freenet.de GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen

§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der freenet AG sowie der Gesellschafterversammlung der freenet.de GmbH abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der freenet.de GmbH und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der freenet.de GmbH.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren nach Beginn des Geschäftsjahres der freenet.de GmbH, für das er erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern zum Ablauf der fünf Zeitjahre das Geschäftsjahr der freenet.de GmbH endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der freenet.de GmbH zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres der freenet.de GmbH. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die freenet AG kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihr nicht mehr die unmittelbare Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der freenet.de GmbH zusteht, wenn sie einen Vertrag abgeschlossen hat, mit dessen Vollzug ihr nicht mehr die unmittelbare Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der freenet.de GmbH zusteht oder wenn ein wichtiger Grund im Sinne der jeweils anwendbaren Körperschaftsteuerrichtlinien oder

einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der freenet.de GmbH zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die freenet.de GmbH.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen der freenet AG und der freenet.de GmbH gemäß dem vorgelegten Entwurf wird zugestimmt.

12. Beschlussfassungen zu Satzungsanpassungen im Hinblick auf § 118 AktG in der Fassung des geplanten Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) der Bundesregierung vom 21. Januar 2009 (Bundestags-Drucksache 16/11642) sieht u.a. Änderungen von § 118 AktG für die Ausübung der Aktionärsrechte in der Hauptversammlung vor. Das Gesetzgebungsverfahren ist bislang nicht abgeschlossen; das Gesetz soll jedoch voraussichtlich im Spätsommer oder Herbst 2009 in Kraft treten.

Um in der Lage zu sein, von den erweiterten Möglichkeiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmabgabe ggf. bereits in der ersten Hauptversammlung nach Inkrafttreten des ARUG Gebrauch machen zu können, sollen bereits in diesem Jahr entsprechende Satzungsermächtigungen beschlossen werden. Außerdem soll die Satzungsregelung zur Internet-Übertragung der Hauptversammlung an die geplante Regelung des ARUG angepasst werden; damit kann diese Möglichkeit auch nach Inkrafttreten des ARUG genutzt werden. Die Satzungsänderungen sollen jedoch erst nach Inkrafttreten des ARUG zum Handelsregister angemeldet werden.

§ 14 Abs. 3 der Satzung lautet derzeit:

„Die Hauptversammlung kann teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit unbeschränkten Zugang hat. Ferner

kann, soweit dies zulässig ist, die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Teilnahme an den Abstimmungen in der Hauptversammlung mittels elektronischer Medien zugelassen werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Übertragung und Form werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht“.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

(1) § 14 Abs. 3 der Satzung wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.“.

(2) § 15 der Satzung wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen“.

(3) Der Vorstand wird jeweils angewiesen,

- die Satzungsänderung der vorstehenden Ziffer (1) nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn die Regelung des § 118 Abs. 4 sowie die Regelung des § 118 Abs. 1 AktG und
- die Satzungsergänzung der vorstehenden Ziffer (2) nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn die Regelung des § 118 Abs. 2 AktG

in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) der Bundesregierung vom 21. Januar 2009, Bundestags-Drucksache 16/11642, unverändert in Kraft getreten sind bzw. ist.

13. Beschlussfassung über die Streichung von § 13 Abs. 3 der Satzung

Durch das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sollen u.a. in § 121 AktG Neuregelungen über die Bestimmung von Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, aufgenommen werden. Damit sollen die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen in § 123 Abs. 4 AktG, die in § 13 Abs. 3 der Satzung wortgleich wiedergegeben sind, ersetzt werden. Damit wäre auch § 13 Abs. 3 der Satzung vom Inkrafttreten des ARUG an gesetzeswidrig und überholt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

„§ 13 Abs. 3 der Satzung wird gestrichen.“

14. Beschlussfassung über die Änderung von § 15 Abs. 3 der Satzung

Durch das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sollen auch die Bestimmungen für die Stimmrechtsvertretung in der Hauptversammlung geändert werden. Dem soll im Vorgriff Rechnung getragen werden. § 15 Abs. 3 der Satzung regelt derzeit zur Stimmrechtsvertretung durch Bevollmächtigte Folgendes:

„Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, kann die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden.“

Um sicherzustellen, dass die Satzungsregelung zur Erteilung von Stimmrechtsvollmachten auch nach Inkrafttreten des ARUG der Gesetzeslage entspricht, soll § 15 Abs. 3 der Satzung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 15 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine strengere Form verlangt, genügt die Textform; § 135 AktG bleibt unberührt.“

15. Beschlussfassung über die Änderung von § 16 der Satzung

§ 16 Abs. 2 der Satzung lässt es für Beschlussfassungen der Hauptversammlung über Wahlen genügen, dass die verhältnismäßige Mehrheit der Stimmen für einen Antrag erreicht wird.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es nicht für angemessen, dass unter Umständen Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat gewählt werden können, die von der Mehrheit der Aktionäre abgelehnt werden, nur weil sie im Verhältnis zu anderen Kandidaten mehr Stimmen auf sich vereinen konnten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

„§ 16 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen.“

16. Beschlussfassung über die Änderung von § 2 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens)

Der derzeitige Unternehmensgegenstand umfasst ein weites Spektrum an Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft. In einem sich ständig verändernden Umfeld soll dem Vorstand die erforderliche Flexibilität eingeräumt wer-

den, um auf veränderte Rahmenbedingungen in einem angemessenen Zeitrahmen reagieren und sich auf einzelne der in § 2 Abs. 1 der Satzung aufgelisteten Bereiche oder einzelne Geschäftsfelder konzentrieren zu können, soweit dies im Unternehmensinteresse geboten erscheint.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

In § 2 Abs. 3 der Satzung wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Bereiche oder einzelne Geschäftsfelder beschränken.“

17. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und entsprechende Änderungen der Satzung sowie Anpassung von Hauptversammlungsbeschlüssen

Nach dem Aktiengesetz lauten die Aktien einer Aktiengesellschaft entweder auf den Namen oder auf den Inhaber. Beide Formen sind in Deutschland verbreitet. Die Aktien der freenet AG lauten bislang auf den Inhaber.

Die Verwaltung schlägt vor, die bislang auf den Inhaber lautenden Aktien grundsätzlich auf Namensaktien umzustellen, da bei Namensaktien im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur gilt, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist, so dass eine bessere Transparenz im Verhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft besteht und die Kontaktaufnahme der Gesellschaft mit ihren Aktionären erleichtert wird.

Zum Zwecke der Umstellung auf Namensaktien sollen die Satzung, einschließlich der darin enthaltenen Kapitalia, sowie die in dieser Hauptversammlung unter den Tagesordnungspunkten 9 und 10 beschlossenen Ermächtigungen, Satzungsänderungen, Genehmigten und Bedingten Kapitalia wie nachfolgend vorgeschlagen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

(1) (a) Die bei Wirksamwerden der unter nachfolgend lit. (b) beschlossenen Satzungsänderung bestehenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt, soweit in einem nach dem Zeitpunkt dieser Beschlussfassung gefassten Kapitalerhöhungsbeschluss nicht ausdrücklich in Abweichung von diesem Beschluss etwas anderes bestimmt wird.

(b) § 4 Abs. 2 der Satzung wird dahingehend geändert, dass die Worte „auf den Inhaber lautende Stückaktien“ durch die Worte „auf den Namen lautende Stückaktien“ ersetzt werden und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 128.061.016 auf den Namen lautende Stückaktien.“

Für den Fall von Änderungen der Aktienzahl zwischen der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu § 4 Abs. 2 der Satzung und der Eintragung der Änderung von § 4 Abs. 2 der Satzung in das Handelsregister ist der Aufsichtsrat ermächtigt, eine nur die Fassung betreffende Anpassung der Zahlenangaben in § 4 Abs. 2 der Satzung zu beschließen.

(2) In § 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung werden die Worte „neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien“ durch die Worte „neuen auf den Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien“ ersetzt. § 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung lautet sodann wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. August 2010 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um insgesamt bis zu Euro 16.030.508 (in Worten: Euro sechzehn Millionen dreißigtausend fünfhundert acht) durch Ausgabe von bis zu 16.030.508 neuen auf den Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005).“

(3) Die von der Hauptversammlung am 20. Juli 2007 unter Tagesordnungspunkt 11 beschlossene Bedingte Kapitalerhöhung um bis zu nominal EUR 318.447 zwecks Ausgabe von bis zu 318.447 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft wird dahingehend geändert, dass die Erhöhung anstelle durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Stückaktien erfolgt.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das bedingte Kapital dient der Ausgabe von bis zu 318.447 Stück neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft auf die Optionsrechte, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der mobilcom AG, Búdelsdorf, vom 5. April 2001 in den Jahren 2001 und 2004 ausgegeben worden sind und die die Gesellschaft gemäß § 23 UmwG in Verbindung mit § 4 des Verschmelzungsvertrages vom 8. Juli 2005 zwischen der mobilcom AG, der freenet.de AG und der Gesellschaft fortführt.“

(4) § 4 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 der Satzung werden zu § 4 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 der Satzung. Es wird ein neuer § 4 Abs. 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen. Die Aktionäre mit Namensaktien haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen; elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation jeweils angegeben werden.“

(5) § 12 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt vollständig neu gefasst:

„Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden.“

(6) § 13 Abs. 1 und 2 der Satzung (Voraussetzung für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung) werden wie folgt vollständig neu gefasst:

„§ 13

Voraussetzungen für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.

(2) Der letztmögliche Anmeldetag bestimmt sich nach dem Gesetz. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens an diesem Tag unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht.“

(7) In § 4 Abs. 8 der Satzung in der Fassung der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 (Tagesordnungspunkt 9) werden die Worte „neuer auf den Inhaber lautender Aktien“ durch die Worte „neuer auf den Namen oder Inhaber lautender Aktien“ ersetzt.

(8) (a) Im Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 zu Tagesordnungspunkt 10 lit. A) über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen werden die Worte „auf den Inhaber lautende Stückaktien“, „auf den Inhaber lautende Stückaktie“, „auf den Inhaber lautenden Stückaktien“ und „auf den Inhaber lautender Stückaktien“ jeweils durch „auf den Namen lautende Stückaktien“, „auf den Namen lautende Stückaktie“, „auf den Namen lautenden Stückaktien“ bzw. „auf den Namen lautender Stückaktien“ ersetzt.

(b) Im Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 zu Tagesordnungspunkt 10 lit. B)a) über das Bedingte Kapital 2009 werden die Worte „auf den Inhaber lautenden Stammaktien“, „auf den Inhaber lautenden Stückaktien“ und „auf den Inhaber lautende Stückaktien“, jeweils durch „auf den Namen lautenden Stammaktien“, „auf den Namen lautenden Stückaktien“ bzw. „auf den Namen lautende Stückaktien“ ersetzt.

(c) In § 4 Abs. 9 der Satzung in der Fassung der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 zu Tagesordnungspunkt 10 lit. B)b) werden die Worte „auf den Inhaber lautenden Stammaktien“, „auf den Inhaber lautenden Stückaktien“ und „auf den Inhaber

lautende Stückaktien“, jeweils durch „auf den Namen lautenden Stammaktien“, „auf den Namen lautenden Stückaktie“ bzw. „auf den Namen lautende Stückaktien“ ersetzt.

(9) Der Vorstand wird angewiesen, die Beschlussfassungen gemäß vorstehenden Ziff. (1) bis (6) mit der Maßgabe zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung gleichzeitig erfolgt.

Der Vorstand wird angewiesen, die Beschlussfassung gemäß vorstehender Ziff. (7) mit der Maßgabe zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung nicht vor den Beschlussfassungen gemäß vorstehenden Ziff. (1) bis (6) und nicht vor der Eintragung von § 4 Abs. 8 der Satzung in der Fassung der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 (Tagesordnungspunkt 9) erfolgt.

Der Vorstand wird angewiesen, die Beschlussfassung gemäß vorstehenden Ziff. (8)(b) und Ziff. (8)(c) mit der Maßgabe zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung nicht vor den Beschlussfassungen gemäß vorstehenden Ziff. (1) bis (6) und nicht vor der Eintragung der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 zu Tagesordnungspunkt 10 lit. B)a) über das Bedingte Kapital 2009 bzw. zu Tagesordnungspunkt 10 lit. B)b) zur Ergänzung der Satzung um § 4 Abs. 9 erfolgt.

18. Beschlussfassung über die Anpassung der Festbezüge des Aufsichtsrats; Änderung von § 11 Abs. 4 der Satzung

Gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium eine feste Vergütung in Höhe von EUR 12.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung Sitzungsgelder sowie gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung eine variable, von der Höhe der Dividendenzahlung abhängige Vergütung, die jedoch der Höhe nach begrenzt ist auf den als feste Vergütung geschuldeten Betrag.

Vorstand und Aufsichtsrat halten eine feste Vergütung von Euro 12.000,00 im Hinblick auf die erheblich ausgeweitete Konzernstruktur der freenet-Gruppe und die gestiegenen Anforderungen an die Aufsichtsratsstätigkeit für unangemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 11 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium, beginnend mit dem 1.1.2009, eine feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag.“

Informationen zur Tagesordnung

1. Informationen zu Tagesordnungspunkt 6

Die unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten haben derzeit folgende Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

a) Dr. Christof Aha

Keine

b) Dr. Arnold Bahlmann

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Business Gateway AG, Starnberg
Mitglied des Aufsichtsrates

Telegate AG, Martinsried
Mitglied des Aufsichtsrates

Senator Entertainment AG, Berlin
Mitglied des Aufsichtsrates

YOC AG, Berlin
Mitglied des Aufsichtsrates

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Germany1 Acquisition Limited, St. Peter Port, Guernsey
Mitglied des Aufsichtsrates

TVN S.A. Group, Warschau, Polen
Mitglied des Aufsichtsrates

ITI Neovision Sp. z.o.o., Warschau, Polen
Vorsitzender des Aufsichtsrates

c) Maarten Henderson

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

PV Crystalox Solar plc, Abingdon, Oxfordshire, Großbritannien
Vorsitzender des Aufsichtsrates

d) Achim Weiss

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Mitglied im Verwaltungsrat der ACAN Invest AG, Baar, Schweiz
Mitglied im Verwaltungsrat der ACAN Management AG, Baar, Schweiz

2. Informationen zu Tagesordnungspunkt 7

Unter Tagesordnungspunkt 7 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis zu ermächtigen, bis zum 6. Januar 2011 eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Der Vorstand erstattet dazu gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Erwerb

Um auch in Zukunft in der Lage zu sein, eigene Aktien zu erwerben, soll der Vorstand zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53 a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse, durch ein öffentliches Kaufangebot, durch die öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre trägt diesem Grundsatz Rechnung. Allerdings kann es auch bei einem solchen Erwerb notwendig werden, Spitzenbeträge auszuschließen oder Bruchteile von Andienungsrechten nicht zuzuteilen. Insoweit sind etwaige Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Sofern ein öffentliches Angebot oder eine öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten bezeichnet ist, also insgesamt der Gesellschaft mehr Aktien zum Kauf angeboten wurden als von der Gesellschaft gekauft werden sollen, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Ausschlaggebend ist insoweit das Verhältnis der Anzahl der jeweils von einzelnen Aktionären angebote-

nen Aktien zueinander. Dagegen ist nicht maßgeblich, wie viele Aktien ein Aktionär, der Aktien zum Verkauf anbietet, insgesamt hält. Eine derartige Überprüfung wäre nicht praktikabel. Insoweit ist ein eventuelles Recht der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien partiell ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können in einem solchen Fall vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Auch insoweit wird daher ein eventuelles Recht der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien partiell ausgeschlossen.

Veräußerung und anderweitige Verwendung

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den beiden letztgenannten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. In den folgenden Fällen soll jedoch die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bestehen oder ist das Bezugsrecht der Aktionäre notwendigerweise ausgeschlossen:

- a) Um die technische Durchführbarkeit eines Angebots an alle Aktionäre entsprechend ihrer Beteiligungsquote sicherzustellen, ist das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen.
- b) Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG zudem vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Zeitpunkt, in dem die Übertragungsverpflichtung eingegangen wird, auch wenn diese noch bedingt sein sollte. Geht der Übertragung keine gesonderte Verpflichtung voraus, gilt als Veräußerungszeitpunkt der Zeitpunkt der Übertragung selber. Dies gilt auch, wenn der Zeitpunkt der Übertragung in der Verpflichtungsvereinbarung als maßgeblicher Zeitpunkt bestimmt wird. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt nach dieser Maßgabe zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien. Diese Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien ist unter Berücksichtigung der im Beschlussvorschlag genannten Anrechnungen auf 10 % des Grundkapitals begrenzt.

Die Möglichkeit zur Veräußerung eigener Aktien wie vorstehend beschrieben liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen zu reagieren. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens von maximal 10 % kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Interessierte Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse erwerben.

- c) Die Gesellschaft soll ferner die Möglichkeit haben, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen als Gegenleistung anbieten zu können.

Der Preis, zu dem eigene Aktien in diesem Fall verwendet werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom jeweiligen Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs ausrichten.

Der Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Gewährung von Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu einer Festigung oder Verstärkung der Marktposition der freenet-Gruppe führt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer (ggf. auch anteiligen) Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für solche Erwerbsfälle zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf ein genehmigtes Kapital zurückgegriffen werden kann und soll, dass der Vorstand zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da das Volumen der eigenen Aktien beschränkt sein wird und die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich, soweit möglich, am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken des Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerbs erfolgenden Veräußerung von eigenen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzu zu erwerben.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien im Interesse der Gesellschaft und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der konkrete Bezugsrechtsausschluss ist in jedem Einzelfall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft an der konkreten Maßnahme, der Erforderlichkeit der Gewährung von Aktien und der Bewertung zu entscheiden.

- d) Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien Arbeitnehmern in der freenet-Gruppe zum Erwerb anzubieten oder an solche Personen zu übertragen.

Die Identifikation der Arbeitnehmer mit ihrem Unternehmen ist für die Motivation und die Leistungsbereitschaft von erheblicher Bedeutung. Die Erhaltung oder Steigerung von Motivation und Leistungsbereitschaft liegt daher im Interesse der Gesellschaft. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter kann dazu einen Beitrag leisten. Der Vorstand soll daher in die Lage versetzt werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Angebot von Aktien an Mitarbeiter nicht zum aktuellen Börsenkurs, sondern unter Umständen mit einem Abschlag versehen werden muss, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Vorstand und Aufsichtsrat werden die Konditionen für das Angebot von Aktien an Mitarbeiter daher in jedem Anwendungsfall unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes prüfen und ihre Entscheidung von den Interessen des Unternehmens leiten lassen.

3. Informationen zu Tagesordnungspunkt 8

In Ergänzung des Berichts zu Tagesordnungspunkt 7 erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG auch einen schriftlichen Bericht zum Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Neben den in Punkt 7 der Tagesordnung vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien soll die Gesellschaft auch ermächtigt werden, eigene Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative werden die Möglichkeiten der Gesellschaft erweitert, den Erwerb eigener Aktien flexibel zu strukturieren.

Für die Gesellschaft kann es von Vorteil sein, Call-Optionen zu erwerben, Put-Optionen zu veräußern oder freenet-Aktien unter Einsatz einer Kombination aus Call- und Put-Optionen oder von anderen Ei-

genkapitalderivaten zu erwerben, statt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten soll lediglich das Instrumentarium des Aktienrückkaufs gemäß Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 ergänzen. Er ist von vornherein auf 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals begrenzt. Die Laufzeit der Optionen muss jeweils so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung der Optionen nicht nach dem 6. Januar 2011 erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft nach Auslaufen der bis zum 6. Januar 2011 gültigen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien – vorbehaltlich einer neuen Ermächtigung - keine eigenen Aktien erwirbt.

Bei Vereinbarung einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl von freenet-Aktien zu einem bestimmten Preis (Ausübungspreis) vom jeweiligen Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist aus Sicht der Gesellschaft sinnvoll, wenn der Kurs der freenet-Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann günstiger vom Stillhalter als im Markt kaufen kann. Zusätzlich wird hier die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Option der Ausübungspreis für die Aktien gezahlt werden muss. Diese Gesichtspunkte können es im Einzelfall rechtfertigen, dass die Gesellschaft für die Vereinbarung der Call-Option eine Optionsprämie zahlt, die marktnah, also unter Berücksichtigung u. a. des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der freenet-Aktie ermittelt wird.

Durch den Abschluss von Put-Optionen gewährt die Gesellschaft dem jeweiligen Inhaber der Put-Option das Recht, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option bestimmten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu veräußern. Als Gegenleistung für die Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien gemäß der Put-Option erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die wiederum zu marktnahen Konditionen, also unter Berücksichtigung u. a. des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der freenet-Aktie ermittelt wird. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der freenet-Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktie zu einem höheren Preis als am Markt erzielbar an die Gesellschaft verkaufen kann; gegen ein zu hohes Risiko aus der Kursentwicklung kann sich die Gesellschaft wiederum im Markt absichern. Aus Sicht der Gesellschaft ist die für den Erwerb der Aktie aufgebrachte Gegenleistung jedoch um die bereits vereinnahmte Optionsprämie reduziert. Der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen bietet der Gesellschaft den Vorteil, bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts einen bestimmten Ausübungspreis festlegen zu können, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, insbesondere weil der Aktienkurs am Ausübungstag oder im

Ausübungszeitraum über dem Ausübungspreis liegt, erwirbt die Gesellschaft zwar auf diese Weise keine eigenen Aktien, sie vereinnahmt jedoch endgültig die Optionsprämie.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die freenet-Aktien ist beim Einsatz von Optionen der jeweils bestimmte Ausübungspreis. Dieser kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der freenet-Aktie am Tag des Abschlusses des Optionsgeschäfts und am Tag des Erwerbs der Aktien aufgrund der Ausübung der Option. Bei der Ermittlung des Gegenwerts je Aktie, für den ein Höchstbetrag und ein Mindestbetrag im Beschluss festgesetzt wurden, ist neben dem Ausübungspreis auch der innere Wert der eingesetzten Option zum Zeitpunkt der Optionsausübung (also ohne Berücksichtigung einer etwaigen Restlaufzeit) bzw. die Optionsprämie zu berücksichtigen. Die Gesellschaft kann auch Eigenkapitalderivate vereinbaren, die eine Lieferung von Aktien mit Abschlag auf einen gewichteten Durchschnittskurs vorsehen. Durch die Verpflichtung, Optionen und andere Eigenkapitalderivate nur mit einem Finanzinstitut zu vereinbaren und dabei sicherzustellen, dass die Optionen und andere Eigenkapitalderivate nur mit Aktien bedient werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten benachteiligt werden. Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG genügt es zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wenn die Aktien über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenkurs der freenet-Aktie erworben wurden. Da der Preis für die Option (Optionspreis) marktnah ermittelt wird, erleiden die an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionäre auch keinen wertmäßigen Nachteil. Die Aktionäre stehen letztlich so, wie sie beim direkten Erwerb der Aktien durch die Gesellschaft über die Börse stehen würden. Andererseits wird die Gesellschaft durch die Möglichkeit, Eigenkapitalderivate zu vereinbaren, in die Lage versetzt, sich kurzfristig bietende Marktchancen zu nutzen. Ein etwaiges Recht der Aktionäre auf Abschluss solcher Optionsgeschäfte und anderer Eigenkapitalderivate mit der Gesellschaft ist ebenso ausgeschlossen wie ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre. Dieser Ausschluss ist erforderlich, um den Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien zu ermöglichen und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile zu erzielen. Ein Abschluss entsprechender Eigenkapitalderivate mit sämtlichen Aktionären wäre nicht durchführbar.

Der Vorstand hält die Ermächtigung zur Nichtgewährung bzw. Einschränkung eines etwaigen Rechts der Aktionäre zum Abschluss solcher Eigenkapitalderivate mit der Gesellschaft sowie eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre nach Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Interessen der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Call-Optionen, Put-Optionen, einer Kombination aus Call- und Put-Optionen oder anderen Eigenkapitalderivaten für die Gesellschaft ergeben können, daher grundsätzlich für gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Verwendung der aufgrund von Eigenkapitalderivaten erworbenen eigenen Aktien bestehen keine Unterschiede zu den in Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Verwendungsmöglichkeiten. Hinsichtlich der Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses der Aktionäre bei der Verwendung der Aktien wird daher auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 verwiesen.

4. Informationen zu Tagesordnungspunkt 9

Unter Tagesordnungspunkt 9 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 4 der Satzung um einen neuen Abs. 8 zu ergänzen und den Vorstand damit zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2014 neue Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auszugeben. Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand erstattet dazu gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Von der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung kann unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, auch in der Form des mittelbaren Bezugsrechts, Gebrauch gemacht werden.

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien schließt jedoch auch die Ermächtigung des Vorstands ein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung dient den folgenden Zwecken:

- (a) Wenn die Verwaltung von der Ermächtigung Gebrauch macht, das Kapital gegen Bareinlage und unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen, kann es erforderlich werden, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen, um glatte Bezugsverhältnisse zu erreichen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- (b) Vorstand und Aufsichtsrat sollen auch die Möglichkeit haben, im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG neue Aktien auch in anderer Weise als unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben, wenn die Ausgabe entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen

Barzahlung zu einem Ausgabebetrag erfolgt, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Zeitpunkt, in dem die Übertragungsverpflichtung eingegangen wird, auch wenn diese noch bedingt sein sollte. Diese Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien ist unter Berücksichtigung der im Beschlussvorschlag genannten Anrechnungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf 10 % des Grundkapitals begrenzt.

Die Möglichkeit zur Ausgabe neuer Aktien wie vorstehend beschrieben liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Ausgabe von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen zu reagieren. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens von maximal 10 % kein Nachteil, da die Aktien nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Interessierte Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse erwerben.

- (c) Die Ermächtigung in § 4 Abs. 8 der Satzung soll es Vorstand und Aufsichtsrat ferner ermöglichen, genehmigtes Kapital nicht nur zwecks Kapitalaufbringung gegen Bareinlagen zur Verfügung zu haben, sondern auch zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen als Sacheinlage gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft. Ggf. kommt auch eine Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen in eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft in Betracht.

Der Wert, zu dem die neuen Aktien in diesem Fall ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Festsetzung an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs ausrichten.

Der Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Gewährung von Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu einer Festigung oder Verstärkung der Marktposition des freenet-Konzerns führt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer (Teil-)Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für solche Erwerbsfälle zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf eigene Aktien zurückgegriffen werden kann und soll, dass der Vorstand zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss

des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich, soweit möglich, am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken des Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerbs erfolgenden Ausgabe von neuen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zum Börsenkurs und damit zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzu zu erwerben.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt und der Ausschluss des Bezugsrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Von der Ermächtigung kann auch in der Art und Weise Gebrauch gemacht werden, dass als Gegenleistung für den Erwerb teils Aktien ausgegeben und teils eine Barzahlung oder eine andere Gegenleistung (ggf. auch eigene Aktien) erbracht werden.

- (d) Ferner soll der Vorstand aufgrund des Genehmigten Kapitals in § 4 Abs. 8 der Satzung die Möglichkeit erhalten, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (Belegschaftsaktien) auszugeben. Die Identifikation der Arbeitnehmer mit ihrem Unternehmen ist für die Motivation und die Leistungsbereitschaft von erheblicher Bedeutung. Die Erhaltung oder Steigerung von Motivation und Leistungsbereitschaft liegt daher im Interesse der Gesellschaft. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter kann dazu einen Beitrag leisten. Der Vorstand soll daher in die Lage versetzt werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wird für diesen Zweck von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Ausgabe gegen Bareinlagen oder gegen die Einbringung von Zahlungsansprüchen. Zu den jeweiligen Ausgabebeträgen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt naturgemäß noch keine Angaben möglich. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Angebot von Aktien an Mitarbeiter nicht zum aktuellen Börsenkurs, sondern unter Umständen mit einem Abschlag versehen werden muss, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Vorstand und Aufsichtsrat werden die Konditionen für das Angebot von Aktien an Mitarbeiter daher in jedem Anwendungsfall unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes prüfen und ihre Entscheidung von den Interessen des Unternehmens leiten lassen.

5. Informationen zu Tagesordnungspunkt 10

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 10 sieht vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6.

Juli 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (zusammen nachfolgend auch „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von insgesamt bis zu Euro 450 Millionen zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu Euro 15.000.000 nach näherer Maßgabe der Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen zu gewähren sowie ein entsprechendes bedingtes Kapital zu schaffen und dies in die Satzung aufzunehmen. Es können auch Wandlungspflichten vorgesehen werden. Dabei ist vorgesehen, dass der Ausgabebetrag für die neuen Aktien mindestens 80% eines nach einer bestimmten Regelung zu errechnenden Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft betragen muss, jedoch in keinem Fall weniger als € 15,00 je Stückaktie. Die aktienrechtliche Zulässigkeit dieser in der Unternehmenspraxis über viele Jahre üblichen Form der Ermächtigung mit Mindestbetrag für den noch festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis ist von einer Reihe von Instanzgerichten in jüngerer Zeit in Frage gestellt worden. Der BGH hat mit Beschluss vom 18. Mai 2009 (II ZR 124/08) die von den Instanzgerichten vorgebrachten Bedenken nicht geteilt, das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und damit die Unternehmenspraxis für aktienrechtlich zulässig erklärt. Im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) der Bundesregierung vom 21. Januar 2009 (Bundestags-Drucksache 16/11642) ist zudem vorgesehen, die aktienrechtlichen Grundlagen für die vorgenannte Unternehmenspraxis durch Anpassung von § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG auch ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten des ARUG wird für den Spätsommer oder Herbst 2009 gerechnet.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Möglichkeiten, die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit einem Mindestausgabebetrag als Finanzierungsinstrument bieten, soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, solche Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit einem Mindestausgabebetrag auszugeben. Zugleich wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand erstattet dazu gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 7. Juli 2009 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die Begebung von Schuldverschreibungen in Form von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen bietet für die Gesellschaft zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme die Möglichkeit, je nach Marktlage attraktive Finan-

zierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen und dadurch auch gegebenenfalls bestehendes Fremdkapital abzulösen. Aus den vorgenannten Gründen wird der Hauptversammlung die Schaffung einer Ermächtigung zur Ausgabe solcher Schuldverschreibungen vorgeschlagen.

Die Emission von Schuldverschreibungen ermöglicht die Aufnahme von Fremdkapital, das je nach Ausgestaltung der Anleihebedingungen sowohl für Ratingzwecke als auch für bilanzielle Zwecke als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich eingestuft werden kann. Die erzielten Wandel- bzw. Optionsprämien sowie die Eigenkapitalanrechnung kommen der Kapitalbasis der Gesellschaft zugute. Die fernergehenden Möglichkeiten, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandlungspflichten zu begründen bzw. der Kombination von Wandelschuldverschreibungen und Optionsschuldverschreibungen erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieser Finanzierungsinstrumente. Die Ermächtigung ermöglicht der Gesellschaft zudem, die Schuldverschreibungen selbst oder über ihre unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften zu platzieren.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren, das auch als mittelbares Bezugsrecht gewährt werden kann. Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen soll jedoch ein Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein:

Soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht ausgegeben werden sollen, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in sinngemäßer Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG insoweit auszuschließen, als sich die Ausgabe von Aktien aufgrund von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Diese Höchstgrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien bzw. Wandlungs- und/oder Optionsschuldverschreibungen entfällt, die seit dem 7. Juli 2009 unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Durch diese Anrechnungen wird sichergestellt, dass keine Schuldverschreibungen ausgegeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10% des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Diese weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die bei Kapitalmaßnahmen ihre Beteiligungsquote möglichst aufrechterhalten wollen.

Für den Fall eines solchen Bezugsrechtsausschlusses ergibt sich aus der sinngemäßen Geltung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG das Erfordernis einer Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes

Rechnung getragen. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null sinken. Um diese Anforderung für die Begebung von Schuldverschreibungen sicherzustellen, darf der Ausgabepreis den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht nicht wesentlich unterschreiten. Dann nämlich ist der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gewährleistet und den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen.

Durch die vorstehend beschriebene Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig wahrzunehmen und die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, ein niedriges Zinsniveau bzw. eine günstige Nachfragesituation flexibel und kurzfristig für eine Emission zu nutzen. Maßgeblich hierfür ist, dass im Gegensatz zu einer Emission von Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden kann, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist vermieden und der Emissionserlös im Interesse aller Aktionäre maximiert werden muss. Zudem ergeben sich durch Wegfall der mit dem Bezugsrecht verbundenen Vorlaufzeit sowohl im Hinblick auf die Kosten der Mittelaufnahme als auch im Hinblick auf das Platzierungsrisiko weitere Vorteile. Mit einer bezugsrechtlosen Platzierung kann die ansonsten erforderliche Sicherheitsmarge ebenso wie das Platzierungsrisiko reduziert und die Mittelaufnahme zugunsten der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in entsprechender Höhe verbilligt werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Notwendigkeit zur Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Die Options- und Wandlungsbedingungen enthalten in der Regel Klauseln,

die dem Schutz der Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten vor Verwässerung dienen. So lassen sich diese Finanzierungsinstrumente am Markt besser platzieren. Ein Bezugsrecht von Inhabern bereits bestehender Options- oder Wandlungsrechte bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- oder Wandlungsrechte ermäßigt werden muss. Dies gewährleistet einen höheren Ausgabekurs der bei Ausübung der Option oder Wandlung auszugebenden Aktien. Da die Platzierung der Emission dadurch erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

Im Fall der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung darüber berichten.

Das unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagene bedingte Kapital dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger der Schuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 zu beschließenden Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen.

6. Informationen zu Tagesordnungspunkt 11

Den Aktionären stehen im Hinblick auf den Entwurf des Ergebnisabführungsvertrages der Gesellschaft mit der freenet.de GmbH folgende Unterlagen zur Verfügung:

- der Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der freenet AG und der freenet.de GmbH;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der freenet AG für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008;
- die Eröffnungsbilanz der freenet.de GmbH vom 16. Mai 2008 sowie der Jahresabschluss 2008 der freenet.de GmbH;
- der nach § 293 a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der freenet AG und der Geschäftsführung der freenet.de GmbH über den Ergebnisabführungsvertrag.

Da sich alle Gesellschaftsanteile der freenet.de GmbH in der Hand der freenet AG befinden, bedarf es weder der Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags noch der Erstattung eines Prüfungsberichtes.

Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2008, der Jahresabschluss und Lagebericht der freenet AG für das Geschäftsjahr 2008 mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die vorstehend vollständig wiedergegebenen Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7, 8, 9 und 10 und die zum Tagesordnungspunkt 11 aufgeführten Unterlagen liegen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 24782 Büdelsdorf, Hollerstraße 126 zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen werden den Aktionären Abschriften unverzüglich und kostenlos übersandt. Diese Unterlagen stehen ferner im Internet unter der Internetadresse <http://www.freenet.ag/investor-relations/hv2009.html> zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung. Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gem. § 13 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2009 (24:00 Uhr MESZ) unter der nachfolgend genannten Adresse

freenet AG
c/o Commerzbank AG
ZTB M 3.2.4 General Meetings / Proxy Voting
60261 Frankfurt am Main

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber unter dieser Adresse den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. am 16. Juni 2009 um 00:00 Uhr (MESZ), Aktionär der Gesellschaft waren. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 128.061.016 auf den Inhaber lautende Aktien (Stückaktien). Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über ihre 100%ige Tochtergesellschaft MobilCom Logistik GmbH, Schleswig, 50.000 eigene Stückaktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien der freenet AG zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich daher auf 128.011.016.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung frei verfügen.

Stimmrechtsvertretung

Jeder Aktionär kann Stimmrechte in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

Zusätzlich wird den Aktionären angeboten, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Um die weisungsgemäße Abstimmung durch einen Vertreter zu gewährleisten, müssen die hierfür auf den Eintrittskarten vorgesehenen Vollmachts- und Weisungsformulare ausgefüllt und unterschrieben den Stimmrechtsvertretern schriftlich, per Telefax oder elektronisch per Email als eingescannten Anhang zugesandt werden. Einzelheiten zur

Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auf den Eintrittskarten abgedruckt. Vollmachten und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter müssen spätestens am 6. Juli 2009 (12:00 Uhr MESZ) bei der Gesellschaft unter der folgenden Anschrift eingegangen sein:

freenet AG
HV-Management
Hollerstraße 126
24782 Büdelsdorf

Telefax: +49 (0) 4331 – 43 44 555
E-Mail: hv-2009@freenet.ag

Anträge von Aktionären

Anträge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie etwaige Wahlvorschläge von Aktionären sind unter Nachweis der Aktionärszugehörigkeit ausschließlich an die nachfolgend genannte Adresse zu richten:

freenet AG
HV-Management
Hollerstraße 126
24782 Büdelsdorf

Telefax: +49 (0) 4331 – 43 44 555
E-Mail: hv-2009@freenet.ag

Anderweitig adressierte Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Zugänglich zu machende Anträge oder Wahlvorschläge werden im Internet unter der Internetadresse

<http://www.freenet.ag/investor-relations/hv2009.html>

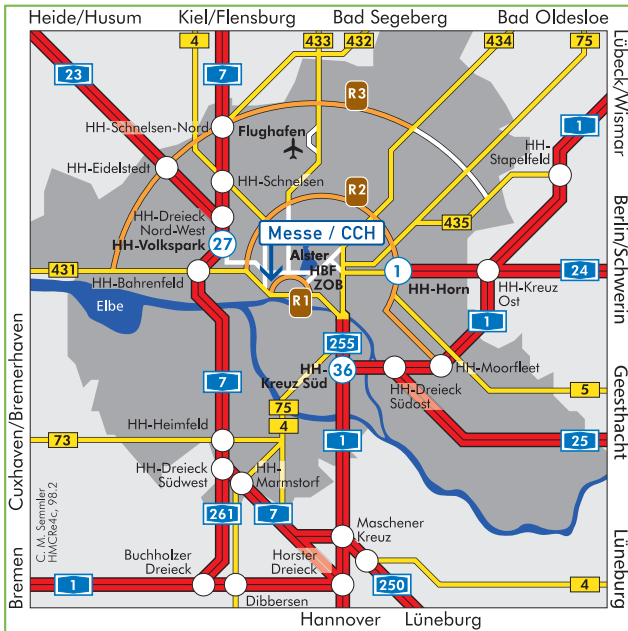
unverzüglich nach ihrem Eingang zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist am 29. Mai 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Büdelsdorf, im Mai 2009

freenet AG
Der Vorstand

Anfahrt zum Congress Center Hamburg



Congress Center Hamburg

Am Dammtor
20355 Hamburg

Vom Flughafen in ca. 20 Minuten mit dem Taxi

Vom Bahnhof Dammtor in 2 Minuten zu Fuß

Tiefgarage mit 800 Parkplätzen im Haus

Mit dem öffentlichen Nahverkehr ist das CCH über folgende Verbindungen zu erreichen:

- S-Bahn → S11, S21 und S31 bis Hamburg Dammtor
- U-Bahn → U1 bis Stephansplatz
- Stadtbus → 5 und 109 bis Dammtor
- Schnellbus → 34 bis Dammtor oder 36 bis Stephansplatz

freenet AG

Hollerstraße 126

24782 Büdelsdorf

Telefon: +49 (0) 4331/69-1173

Fax: +49 (0) 4331/43 44 555

E-Mail: hv-2009@freenet.ag

Internet: www.freenet.ag